

5 099 36
Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 409

§ 409 BGB gilt auch im Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz zugunsten der Entschädigungsorgane.

BGH, Beschl.v. 4. November 1964 - IV ZB 369/64 OLG München
LG München I

IV ZB 369/64

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

1. des Rachmil R [REDACTED],
 2. der Frau Sara R [REDACTED],
- beide [REDACTED] B [REDACTED] Street, B [REDACTED], N [REDACTED], USA,
- Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München, München 2,
Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Aschor und der Bundesrichter Rasko,
Maß, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 4. November 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger. gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom 15.
Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

N 6

- 2 -

G r ü n d e:

Die Kläger haben die zweite Rate der ihnen zuerkannten, aber nur teilweise ausgezahlten Haftentschädigung abgetreten, auf Rechtsmittel gegen die Festsetzung verzichtet, die Abtretung dem Beklagten schriftlich angezeigt und versichert, sie seien voll befriedigt worden. Die Abtretung wurde genehmigt. In Wahrheit haben die Kläger aber nur 40 % des Nennwerts der zweiten Haftentschädigungsraten erhalten. Die Kläger haben sodann Entschädigungsansprüche in Höhe der ihnen nicht ausbezahlten 60 % des Nennwerts der abgetretenen Haftentschädigungsansprüche geltend gemacht und vorgetragen, die Abtretung sei gesetzlich verboten gewesen, sie sei wegen Wuchers nichtig, der Beklagte habe dies gewußt und habe zu ihrem Nachteil mit den Abtretungsempfängern zusammengewirkt.

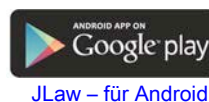
Die Kläger haben bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil richtet sich die sofortige Beschwerde.

Die sofortige Beschwerde der Kläger ist zulässig aber unbegründet. Die Zulassung der Revision ist nicht gerechtfertigt, weil weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist, noch die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordern (§ 219 Abs. 2 BEG).

Es ist bereits höchststrichterlich entschieden, daß die Vorschrift des § 409 BGB, auf deren Anwendung das Urteil des Oberlandesgerichts in München beruht, auch zugunsten einer Behörde im Rahmen der Leistungsverwaltung gilt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(BSG NJW 1959, 2087; 1960, 264). Es besteht kein Anlaß, die Frage im Entschädigungsrecht anders als im Sozialrecht zu entscheiden, denn im Entschädigungsverfahren besteht ein gleich starkes Interesse am Schutze des Schuldners wie im Sozial- und Versorgungsrecht. Allerdings kommt nach überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum eine Anwendung des § 409 BGB nicht in Betracht, wenn die Abtretung gesetzlich verboten war (RGR Komm. BGB 11. Aufl. Anm. 3 zu § 409; Staudinger, BGB 9. Aufl. Anm. 6 zu § 409; BSG NJW 1959, 2087). Der Senat hat aber bereits ausgesprochen, daß der Anspruch auf Haftentschädigung nach seiner rechtskräftigen Feststellung übertragbar ist (BGH RZW 1957, 323 Nr. 24). Insoweit befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit dem Schrifttum (Blessin/Wilden, BEG 1. Aufl. Anm. 5 zu § 12 S. 155; Becker/Huber/Küster, BEG Vorbem. zu § 12 Anm. 1 S. 166). Auch wenn man mit den Klägern die Sittenwidrigkeit der Abtretung annehmen wollte, wäre § 409 BGB anwendbar (vgl. RGR Komm. aaO Anm. 3 zu § 409; Staudinger, aaO Anm. 1 zu § 409). Ob § 409 BGB auch anzuwenden ist, wenn der Schuldner die Sittenwidrigkeit der Abtretung zur Zeit der Anzeige kannte oder wenn der Schuldner zum Nachteil des Gläubigers mit dem Zessionar arglistig zusammengewirkt hat, braucht im vorliegenden Rechtsstreit nicht entschieden zu werden. Denn das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Beziehung festgestellt, der Beklagte sei nicht darüber unterrichtet gewesen, daß die Kläger entgegen ihren eigenen schriftlichen Erklärungen bei der Abtretung nicht voll befriedigt worden seien, und es sei nicht bekannt gewesen, daß der Beklagte später die abgetretenen Ansprüche nicht in voller Höhe erfüllen würde. Auch sei nicht daran gedacht worden, dem Beklagten durch die Abtretungen Ausgaben zu ersparen. Nach diesen Feststellungen ist für eine Entscheidung der Frage, ob § 409 BGB eingreift, wenn der Schuldner

die Sittenwidrigkeit der Abtretung kannte oder wenn er mit dem Zessionar zum Nachteil des Gläubigers arglistig zusammengewirkt hat, kein Raum.

Die Entscheidung über die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 EGB, die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Ascher

Rasko

Maaß

Wildon

Dr. Graf